

S a t z u n g

über die öffentliche Entwässerung in der Stadt Baden-Baden

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 Euroumstellungsgesetz vom 20.11.2001 (GBl. S. 605) und der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 - berichtet S. 698), zuletzt geändert durch § 25 Mittelstandsförderungsgesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 7. April 2003 die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Baden-Baden (im nachfolgenden "Stadt" genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in geschlossenen Gruben und als Schlamm in Kleinkläranlagen gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr- und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder die von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 Wassergesetz beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser (§ 2 Abs. 1) der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle der Eigentümer.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen. Die Verpflichteten im Sinne dieser Satzung sind die in § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 genannten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung vom Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen sind aufgrund von § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG die Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihnen der Anschluss bzw. die Benutzung wegen ihres die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, welche die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffent-

lichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen, Verstopfungen oder sonstigen Beeinträchtigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
- b) Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl- und Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe);
- c) Jauche, Gülle, Abgänge von Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
- d) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
- e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- g) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 ist Abwasser zugelassen, dessen Inhaltsstoffe oder Eigenschaften die allgemeinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien

der Anlage I des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 115 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ATV-DVWK) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach den Absätzen 2 und 3 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und die Antragstellenden die eventuell entstehenden Mehrkosten übernehmen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn die Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernehmen und auf Verlangen angemessene Sicherheit leisten.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Hierzu gehören insbesondere Einleitungen aus Schwimmbädern sowie größere Mengen von Kühl- und Kondensationswasser.
- (2) Häusliches, gewerbliches, landwirtschaftliches oder durch sonstigen Gebrauch verunreinigtes Abwasser darf in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser (insbesondere Thermalwasser und Grundwasser aus Drainagen und Brunnen) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9

Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten der Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann bei den Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 5 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung tragen die Verpflichteten, wenn
 1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, haben die Verpflichteten diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können, soweit dies rechtlich zulässig ist (z. B. nach §§ 88 ff. Wassergesetz, § 7 e Nachbarrechtsgesetz), verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwässern über ihre Grundstücke nach den gesetzlichen Vorschriften zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitungen zu ihren Grundstücken zu dulden.

III.

Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung der Grundstückseigentümer und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (4) Wenn Anschlussleitungen über fremde Grundstücke geführt werden müssen, haben die Grundstückseigentümer der anzuschließenden Grundstücke für die vertraglichen Regelungen sowie die Bestellung entsprechender Dienstbarkeiten zu sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für gemeinsame Anschlussleitungen.

§ 13

Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag der Grundstückseigentümer weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse haben die Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14

Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse haben die Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entsprechen Grundstücksanschlüsse nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, was durch die Grundstückseigentümer gutachterlich nachzuweisen ist und verzichten diese schriftlich auf ihre Rechte an den Leitungen, so sind die Grundstücksanschlüsse auf ihr Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen nach Absatz 1 sind der Stadt von den Grundstückseigentümern mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 **Genehmigungen**

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung
 - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag in dreifacher Fertigung beizufügen:
- a) ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500 mit sämtlichen vorhandenen Gebäuden, Angabe der Straße, der Hausnummer, der Flurstücksnummer, der benachbarten Grundstücke, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen einschließlich der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle, etwa vorhandener weiterer Entwässerungsanlagen, Wasser-, Gas- und Stromleitungen, Brunnen, Gruben usw. Es sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume, Masten und dergleichen einzuzuzeichnen;
 - b) Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnungen der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- c) Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage der Straßenkanäle, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Die aus den Plänen der Stadt entnommenen Angaben sind unverbindlich und vor Ort zu überprüfen. Auf Anforderung der Stadt sind zusätzliche Angaben über Art, Zusammensetzung und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers und über die zu seiner Unschädlichmachung beabsichtigten Maßnahmen zu machen.

- (4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse, Beschreibungen und sonstige Nachweise verlangen oder auf einzelne Antragsunterlagen nach Absatz 3 verzichten.
- (5) Mit den Entwässerungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsbescheid oder ein Vorbescheid erteilt ist. Hierzu ist der Antrag gemäß Absatz 1 mindestens einen Monat zuvor vollständig einzureichen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen oder wenn der begonnene Bau zwei Jahre unterbrochen ist. Eine Verlängerung der Frist um jeweils zwei Jahre ist auf schriftlichen Antrag möglich.

§ 16

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen. Die in Abläufen, Sandfängen, Abscheidern usw. abgeschiedenen Stoffe sind in angemessenen Zeiträumen nach den jeweils geltenden Vorschriften zu entsorgen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und wasserdicht ausgeführt sein.
- (3) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen oder die Anlagen nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten tragen die Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf die Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Ab-

scheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

Alle Abscheideanlagen und Schlammfänge sind von den Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Hierüber haben die Verpflichteten Nachweis zu führen und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt auch für Anlagen, die nicht an die Stadtentwässerungsanlage angeschlossen sind. Bei schuldhafter Säumnis sind sie der Stadt gegenüber Schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung und Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Abgeschiedene Stoffe dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangen. Sie müssen vielmehr von den Verpflichteten unter Beachtung der zur Abfallbeseitigung, Ordnung des Wasserhaushaltes und zur Reinhaltung der Luft erlassenen Gesetze beseitigt und vernichtet werden.
- (3) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Essensreste, Müll, Papier und dergleichen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19

Toiletten mit Wasserspülung, Kleinkläranlagen

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (2) Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung tragen die Grundstückseigentümer selbst.

§ 20

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen von den Grundstückseigentümern auf ihre Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen haben die Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Ausführung, Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor Arbeitsbeginn sind die Entwässerungsarbeiten der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Für die Durchführung von Erdarbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zusätzlich mindestens 10 Werkzeuge vor Arbeitsbeginn bei der Stadt eine Aufgrabungserlaubnis zu beantragen.
Die Lage der unterirdischen Leitungen für Fernmeldewesen, Wasser, Elektrizität, Gas, Wärme usw. einschließlich Bäume, Licht- und Leitungsmasten, die eventuell von der Entwässerungsleitung gekreuzt werden, sind vor Aufgrabung zu erkunden.
- (3) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.
Vor der Abnahme und vor Erteilung der Erlaubnis zum Überdecken der Rohre darf kein Teil der Hausentwässerungsanlage überdeckt werden. Für ohne diese Erlaubnis überdeckte Teile ist auf Verlangen eine TV-Untersuchung mit Videoaufzeichnung durchführen zu lassen sowie ein Nachweis über die Dichtigkeit der Grund- und Anschlussleitungen zu erbringen. Die Kosten hierfür haben die Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit die Bauherren, Planverfasser, Bauleiter und ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten. Die Verpflichteten haben die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten, insbesondere den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Wird bei der Abnahme bzw. Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgestellt, dass die Bauausführung und der Zustand der dabei verwendeten Baustoffe den geprüften Plänen, den Bestimmungen der Satzung oder Erfordernissen der Betriebstauglichkeit nicht entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungsarbeiten oder die Baueinstellung angeordnet und erforderlichenfalls sogar die Stilllegung oder Beseitigung der fehlerhaften Entwässerungsanlage gefordert werden.
- (7) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, haben sie die Grundstückseigentümer auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen.
- (8) Die Stadt ist nach § 83 Abs. 3 WG i.V.m. der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.
Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m³/d) gegebenenfalls pro Einzeleinleitung, Art der Abwasserbehandlungsanlagen (Haupteinsatzstoffe, Hauptwasserinhaltsstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Name, Telefonnummer).
Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 22

Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist von den Verpflichteten gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigungen von Fachbetrieben oder Fachleuten nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen durch die Stadt erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der einschlägigen Normen, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Die Verpflichteten haben der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Vollfüllung, zu erfolgen.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Abs. 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Die Verpflichteten sind dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Den Beauftragten der Stadt ist ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben zu gewähren
 - zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden;
 - zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

IV.

Schutzbestimmungen, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Schutzbestimmungen

- (1) Ohne besondere Genehmigung der Stadt ist es nicht gestattet, Arbeiten an den städtischen Entwässerungseinrichtungen vorzunehmen, insbesondere Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen städtischen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.
- (2) Ein Anspruch auf Nutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zu anderen als in dieser Satzung vorgesehenen Bedingungen besteht nicht. Die Stadt kann jedoch wegen anderweitiger Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen mit den Antragstellenden gesonderte Vereinbarungen treffen.
- (3) Bei besonderen Entwässerungseinrichtungen können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zum Schutz der städtischen Entwässerungseinrichtungen notwendig ist.

§ 24

Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf oder durch sonstige Mängel (z. B. Wurzeleinwuchs, beschädigte Leitungen) verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen

Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

- (2) Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 Haftpflichtgesetz haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 25

Haftung der Verpflichteten

Die Verpflichteten haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. Einwachsen von Baumwurzeln, zu Bruch gegangene Leitungen) entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 - b) entgegen § 6 Abs. 1, 2 oder 4 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Wasser nicht einhält;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

- d) entgegen § 8 Abs. 2 häusliches, gewerbliches, landwirtschaftliches oder durch sonstigen Gebrauch verunreinigtes Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 - f) entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 - g) entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 - h) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 2 herstellt;
 - i) entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 - j) entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Essensreste, Müll, Papier und dergleichen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 - k) entgegen § 21 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die öffentliche Entwässerung in der Stadt Baden-Baden vom 11.05.1967, des Stadtteils Ebersteinburg vom 18.12.1967, des Stadtteils Steinbach vom 21.12.1966, des Stadtteils Neuweier vom 17.09.1965, des Stadtteils Varnhalt vom 17.10.1968, des Stadtteils Haueneberstein vom 17.12.1965 und des Stadtteils Sandweier vom 22.12.1966

sowie die Satzung der Stadt Baden-Baden über den Anschluss- und Benutzungszwang des städtischen Fäkalabfuhrunternehmens vom 25.02.1966 außer Kraft.

- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 7. April 2003.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Baden-Baden, den 7. April 2003

Die Oberbürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde am 23.04.2003 öffentlich bekannt gemacht.